Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Hallenstellplätzen für Yachten und Boote - **Stand November 2026**

Yachtservice Dingolfing
Keltenstraße 6, 84130 Dingolfing
info@yachtservice-dingolfing.de | www.yachtservice-dingolfing.de

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Hallenstellplätzen in der Kalthalle, Keltenstraße 6, 84130 Dingolfing. Sie gelten nicht für die tageweise Überlassung von Hallenflächen zur eigenständigen Durchführung privater Arbeiten an Booten; hierfür gelten gesonderte Vertragsbedingungen.

Individuelle Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter haben Vorrang. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform festgehalten werden.

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag über einen Hallenstellplatz kommt durch die Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter über die Bereitstellung eines Stellplatzes zustande. Die Vereinbarung kann insbesondere mündlich, in Textform oder schriftlich erfolgen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil des Vertrages, wenn der Mieter bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wird, die Möglichkeit erhält, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, und mit ihrer Geltung einverstanden ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Website des Yachtservice Dingolfing jederzeit einsehbar und werden dem Mieter zusammen mit den Vertragsunterlagen nochmals übermittelt.

Nach Einlagerung des Bootes erhält der Mieter unverzüglich den schriftlichen Mietvertrag, die Rechnung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Zuweisung des konkreten Stellplatzes innerhalb der Halle erfolgt durch den Vermieter.

2. Leistungsumfang

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die entgeltliche Überlassung der vereinbarten Stellfläche. Eine Betreuungs-, Bewachungs-, Verwahrungs- oder Aufsichtspflicht des Vermieters ist nicht geschuldet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Die Yacht bzw. das Boot wird nicht in Verwahrung genommen. Für den Versicherungsschutz des Bootes und der eingebrachten Gegenstände ist der Mieter nach Maßgabe dieser AGB selbst verantwortlich.

3. Laufzeit und Beendigung

Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, läuft das Mietverhältnis für die Winterlager-Saison vom 01.11. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres, für die Sommerlager-Saison vom 01.05. bis zum 31.10. eines Jahres.

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB ist ausgeschlossen.

Für eine Nutzung über den vereinbarten Zeitraum hinaus kann der Vermieter die hierfür vereinbarte oder, soweit keine Vereinbarung besteht, eine angemessene anteilige Vergütung verlangen.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

4. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Die für die Preisberechnung maßgebliche Stellfläche und der Mietpreis ergeben sich aus dem Mietvertrag bzw. der Preisvereinbarung. Der Mietpreis ist zu dem im Mietvertrag oder in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt ohne Abzug fällig. Schecks werden nicht angenommen.

Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber einem Verbraucher beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Kann der Mieter den Stellplatz aus einem in seiner Person liegenden Grund nicht nutzen oder räumt er ihn vorzeitig, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Mieten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bestehen. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder infolge einer vom Mieter zu vertretenden vorzeitigen Beendigung außerhalb der üblichen Reihenfolge aus der Halle zu bringen, kann der Vermieter Ersatz der hierdurch erforderlichen und angemessenen Mehrkosten nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

Nach Vertragsende hat der Mieter das Boot und seine eingebrachten Gegenstände fristgerecht zu entfernen. Bei nicht fristgerechter Entfernung richten sich die Rechte des Vermieters, einschließlich etwaiger gesetzlicher Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Verwertungsrechte, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Zugang und Nutzung

Der Zugang zur Stellfläche erfolgt nach Vereinbarung mit dem Vermieter. Vom Mieter mitgebrachte Personen haben die Sicherheitsvorgaben zu beachten und sich auf Verlangen auszuweisen.

Arbeiten durch fremde Betriebe sind nicht zulässig. Maschinen, Werkzeuge, Hebezeuge, Kräne und sonstige Betriebsmittel des Vermieters dürfen nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung benutzt werden.

Andere Gegenstände als das im Mietvertrag bezeichnete Boot und die für dessen zulässige Einlagerung erforderlichen Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters abgestellt werden.

6. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat alle gesetzlichen und betrieblichen Sicherheits- und Brandschutzvorgaben einzuhalten. Offenes Feuer und Rauchen sind in der Halle verboten.

Die Kalthalle dient ausschließlich der Einlagerung von Booten und den dazugehörigen Trailern. Dem Mieter ist es nicht gestattet, in der Kalthalle Arbeiten am Boot, Trailer oder an sonstigen eingebrachten Gegenständen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Wartungs-, Reparatur-, Reinigungs-, Schleif-, Polier-, Lackier- und Streicharbeiten sowie für Arbeiten an Motoren, elektrischen Anlagen, Batterien oder Kraftstoffsystemen. Der Betrieb von Heizgeräten sowie Schweiß-, Brenn-, Löt- und sonstige Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug sind ebenfalls untersagt.

Arbeiten am eingelagerten Boot dürfen ausschließlich durch den Vermieter oder von diesem beauftragte Personen im Rahmen eines gesonderten Auftrags durchgeführt werden. Für eigene Arbeiten am Boot kann der Mieter nach vorheriger Vereinbarung die hierfür vorgesehene Werkstatt des Yachtservice Dingolfing tageweise gegen gesondertes Entgelt mieten. Die Werkstattnutzung ist nicht Bestandteil des Winterlager-/Sommerlager-Mietvertrages und bedarf des Abschlusses eines gesonderten Werkstattnutzungsvertrages. Ein Anspruch auf Überlassung der Werkstatt besteht nicht. Diese AGB finden auf die Werkstattnutzung keine Anwendung.

Zusätzliche Treibstoffe, Lacke, Lösungsmittel und sonstige feuergefährliche Stoffe dürfen nicht an Bord oder auf der Stellfläche gelagert werden, soweit ihre Aufbewahrung nicht für den sicheren bestimmungsgemäßen Zustand des Bootes erforderlich und zulässig ist.

Akkus und Batterien sind entsprechend ihrer Bauart und den Herstellerangaben zu sichern. Lithium-Ionen-Akkus sind von der Einlagerung ausgeschlossen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Freigabe erteilt.

Der Stellplatz ist sauber zu halten. Abfälle sind vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen. Erforderliche und angemessene Kosten zur Beseitigung vom Mieter verursachter außergewöhnlicher Verschmutzungen oder nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfälle können nach den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

Das Boot und die eingebrachten Gegenstände sind durch den Vermieter nicht versichert. Der Mieter hat für die Dauer des Mietverhältnisses eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Boot mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Der Vermieter kann vor Einlagerung und während des Mietverhältnisses einen geeigneten Nachweis verlangen. Änderungen oder der Wegfall des Versicherungsschutzes sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen des Eigentums sowie dem Mieter bekannte Rechte Dritter am eingelagerten Boot sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Erkennbare Schäden oder Gefahren an der Stellfläche, der Halle oder am eingelagerten Boot, die Auswirkungen auf Personen, andere Boote oder die Halle haben können, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

7. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Eine Bewachung, Verwahrung oder Beaufsichtigung des eingelagerten Bootes und der eingebrachten Gegenstände ist nicht geschuldet. Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Beschädigungen durch Dritte, Feuer, Wasser, Sturm, sonstige Naturereignisse oder höhere Gewalt begründen daher für sich allein keine Haftung des Vermieters. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf einer vom Vermieter zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Für die Haftung des Vermieters gelten in diesem Fall die vorstehenden Absätze.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern bleiben unberührt.

Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.